



## **Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in der Sitzung vom 29.08.2024 für die Friedhöfe der Stadt Herbstein folgende Friedhofs- und Bestattungsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Herbstein:

- a) Herbstein – Mitte
- b) Herbstein – Altenschlirf
- c) Herbstein – Lanzenhain
- d) Herbstein – Rixfeld
- e) Herbstein – Schadges
- f) Herbstein – Steinfurt
- g) Herbstein – Stockhausen

Für den Friedhof in Herbstein – Schlechtenwegen, an dem der Stadt Herbstein das Nutzungsrecht zusteht, gelten die gleichen Regelungen.

#### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Herbstein, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt bzw. von ihm beauftragten Dritten.

#### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Herbstein waren oder mindestens 30 Jahre in der Stadt Herbstein ihren Wohnsitz hatten oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
  - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
  - d) früheren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Herbstein, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
  - e) totgeborenen Kindern, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Herbstein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. (2) Buchst. e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

#### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. (2) FBG.
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

### **§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 9,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung außer zu privaten Zwecken,
  - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) zu rauchen und zu lärmern sowie zu spielen, alkoholische Getränke oder berauschende Mittel zu konsumieren
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
  - j) abgesehen von Trauerfeiern, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **§ 8 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

### **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere von Steinmetzen, Steinbildhauern, Gärtnern, Bestattern und Tischlern) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin/der Antragssteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10 Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr statt. Samstags finden Bestattungen in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr mit Zuschlag statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### **§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Säрге**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. (2) FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt Herbstein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle oder in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

### **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Das Ausheben in Nachbarschaftshilfe oder Eigenleistung ist mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. (3) FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofes, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle, dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ebenfalls 25 Jahre.

### **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt Herbstein sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Herbstein nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann eine Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

**IV. Grabstätten****§ 14 Grabarten**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Herbstein werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Rasenreihengrabstätten
  - f) Rasenwahlgrabstätten
  - g) Rasenurnenreihengrabstätten
  - h) Rasenurnenwahlgrabstätten
  - i) Anonymgrabstätten
  - j) Baumgrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Nicht alle Grabarten werden auf allen Friedhöfen der Stadt Herbstein angeboten.

**§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung der Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (3) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

**§ 16 Grabbelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

**§ 17 Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

**A. Reihengrabstätten****§ 18 Definition der Reihengrabstätte**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

**§ 19 Maße der Reihengrabstätte**

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 1,20 m
    - Breite: 0,60 m
    - Abstand: 0,40 m
  - 2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
    - Länge: 2,00 m
    - Breite: 0,90 m
    - Abstand: 0,40 m

**§ 20 Wiederbelegung und Abräumung**

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkasten auf die Abräumung hingewiesen.

**B. Wahlgrabstätten****§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für 2 Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich und umfasst die gesamte Grabstätte.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben, sowie das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
- a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - d) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. (3) Buchst. c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. (3) übertragen werden.
- (5) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. (3) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. (3) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 21 Abs. (3) genannten Reihenfolge über.
- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung für die komplette Grabstätte erneuert worden ist.

## **§ 22 Maße der Wahlgrabstätte**

Eine Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	2,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

**C. Urnengrabstätten****§ 23 Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Reihengrabstätten
  - d) Wahlgrabstätten
  - e) Rasenreihengrabstätten
  - f) Rasenwahlgrabstätten
  - g) Rasenurnenreihengrabstätten
  - h) Rasenurnenwahlgrabstätten
  - i) Anonymgrabstätten
  - j) Baumgrabstätten
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Rasengräbern, Baumgrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Ascheurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

**§ 24 Definition der Urnengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur 1 Urne bestattet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte, die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.
- (3) Ferner kann in Reihengrabstätten eine Urne beigesetzt werden, wenn die Grabstätte noch mindestens 20 Jahre Bestand hat. Die Ruhezeit der Reihengrabstätte verlängert sich nicht.
- (4) In Wahlgräber dürfen maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Grabstätte noch mindestens 20 Jahre Bestand hat. Das Nutzungsrecht verlängert sich nicht.
- (5) Urnen werden nur unterirdisch in einer Tiefe von 0,50 m beigesetzt.
- (6) Die Größe der Urnengräber beträgt mindestens 0,64 m<sup>2</sup> (0,80 m x 0,80 m).
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an einer geeigneten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubaren (verrottbaren) Materialien verwendet werden.

**§ 25 Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

**§ 26 Definition der Rasengrabstätten**

- (1) Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen. In Rasenreihengrabstätten ist nur eine Bestattung zulässig; die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Bei Rasenwahlgrabstätten sind zwei Bestattungen zulässig. Die Ruhezeit für den Erstverstorbenen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für den Zweitverstorbenen beträgt 20 Jahre. Ein Tiefgrab ist nicht möglich.
- (2) Rasenurnenreihen- und Rasenurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Bei Rasenurnenreihengrabstätten ist nur eine Bestattung zulässig; die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. In jeder Rasenurnenwahlgrabstätten sind nur zwei Bestattungen zulässig. Die Ruhezeit für den Erstverstorbenen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für den Zweitverstorbenen beträgt 20 Jahre. Ein Tiefgrab ist nicht möglich.
- (3) Ferner kann in Rasenreihengrabstätten eine Urne beigesetzt werden, wenn die Grabstätte noch mindestens 20 Jahre Bestand hat. Die Ruhezeit der Grabstätte verlängert sich nicht.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Entfernung des Grabmals durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Anlage und Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Am Kopf der Rasengrabstätten wird ein ca. 50 cm breiter Pflasterstreifen hergestellt. Die mittlere Pflasterreihe ist so zu gestalten, dass die Pflastersteine jederzeit herausgenommen werden können, um dort ein Grabmal zu verankern. Ein Grabmal mit den Maßen 0,40 m Breite, 0,60 m Höhe und 0,10 m Stärke darf durch die Nutzungsberechtigten aufgestellt werden. Die eigentliche Grabstätte wird ebenerdig verfüllt und eingesät.
- (7) Sowohl auf den Rasengräbern als auch auf dem Pflasterstreifen am Kopf der Grabstätte dürfen nur Sargaufgaben, sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung diese ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Gestecke oder andere Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.
- (8) Auf dem Friedhof im Stadtteil Schlechtenwegen erfolgt die Kennzeichnung der Rasenurnengrabstätten durch den/die Nutzungsberechtigte/n in Form einer gerundeten Gedenkplakette der Größe 15 cm x 10 cm und einer Stärke von 0,5 cm. Die Gedenkplakette (inkl. Montage) ist von der Stadtverwaltung Herbstein zu beziehen. Die Gebühr hierfür ist vom Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten der Grabstelle zu tragen. Für die Gravur ist der/die Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Der von der Stadtverwaltung beauftragte Steinmetz wird die Gedenkplakette bodengleich auf dem Beisetzungsplatz der Urne anbringen.

**§ 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

- (1) Bei einer anonymen Urnenbeisetzung wird eine Einzelgrabstelle erworben, welche als Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt; es darf nicht erkenntlich sein, wo Bestattungen stattgefunden haben.

- (2) Die Beisetzung auf einem anonymen Grabfeld ist nur auf dem Friedhof in Herbstein – Mitte möglich. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (3) In jeder Anonymgrabstätte ist nur eine Bestattung zulässig.
- (4) Beileidsbekundungen in Form von Kränzen, usw. sind nur in der Trauerhalle zulässig. Besonderer Grabschmuck (Grabkreuz, Namensschilder, Gedenktafel, etc.) oder Anpflanzungen sind nicht gestattet.

### **§ 28 Definition der Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten ermöglichen Urnenbestattungen im Wurzelbereich von besonders ausgewiesenen Bäumen. Es werden sowohl Grabstätten mit einer als auch Grabstätten mit zwei Grabstellen angeboten.
- (2) Bei Grabstätten mit 2 Grabstellen beträgt die Ruhezeit für den Erstverstorbenen 25 Jahre, die Ruhezeit für den Zweitverstorbenen beträgt 20 Jahre. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Übersteigt die Ruhezeit des Zweitverstorbenen die entsprechende Ruhezeit des Erstverstorbenen, so muss diese für die komplette Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitverstorbenen nachgekauft werden.
- (4) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (5) Auf dem Friedhof im Stadtteil Rixfeld können in einer Baumgrabstätte bis zu 24 Grabstätten, in zwei Kreisen aufgeteilt, im Uhrzeigersinn beigesetzt werden. Die Grabstätten sind in einem Radius von 1,50 m und 2,90 m vom Baum beizusetzen. Zwischen den Grabstätten muss ein Mindestabstand von 0,90 m liegen. Die Urne darf max. einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von max. 28 cm haben.
- (6) Auf dem Friedhof im Stadtteil Schadges können in einer Baumgrabstätte bis zu 8 Grabstätten, in einem Kreis aufgeteilt, im Uhrzeigersinn beigesetzt werden. Die Grabstätten sind in einem Radius von 1,50 m vom Baum beizusetzen. Die Urne darf max. einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von max. 28 cm haben.
- (7) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten in Form einer gerundeten Gedenkplatte in der Größe 50 cm x 40 cm und einer Stärke von mindestens 6 cm. Die Gedenkplatte (inkl. Montage) ist von der Stadtverwaltung Herbstein zu beziehen. Die Gebühr hierfür ist vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle zu tragen. Für die Gravur ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Der von der Stadtverwaltung beauftragte Steinmetz wird die Gedenkplatte bodengleich auf dem Beisetzungsplatz der Urne anbringen.
- (8) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadtverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (9) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (10) Kränze bzw. Blumen dürfen nur im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden und sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen. Geschieht dies nicht, können diese von der Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt werden.

- (11) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitestgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 29 Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen der Stadt Herbstein gelten nachfolgende Gestaltungsvorschriften. Für Abweichungen ist vorher beim Magistrat der Stadt Herbstein eine Genehmigung zu beantragen. Auf die Erteilung einer solchen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 31) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 33 sein. Es ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- (4) Das Aufstellen der Grabdenkmäler darf nur von einem Fachbetrieb erfolgen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

### **§ 31 Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen auf einen Sockel als gestalterisches Element gestellt werden.
    2. Vorhandene alte Grabsteine mit einer Mindeststärke von 12 cm dürfen aufgearbeitet werden.
    3. Als Ergänzungen zum Grabmal sind Lichtbilder und Emaille bis zu einem Durchmesser bzw. einer Länge von max. 12 cm zugelassen.
    4. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

5. Eine vollständige Grababdeckung durch Stein ist erlaubt.
6. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
7. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
8. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

**a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:**

- |                       |                |                 |
|-----------------------|----------------|-----------------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe:          | 0,60 bis 0,80 m |
|                       | Breite:        | bis 0,45 m      |
|                       | Mindeststärke: | 0,12 m          |
| 2) liegende Grabmale  | Breite:        | bis 0,35 m      |
|                       | Höchstlänge:   | 0,40 m          |
|                       | Mindeststärke: | 0,12 m          |

**b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:**

- |                       |                |            |
|-----------------------|----------------|------------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe:          | bis 1,10 m |
|                       | Breite:        | bis 0,60 m |
|                       | Mindeststärke: | 0,12 m     |
| 2) liegende Grabmale  | Breite:        | bis 0,60 m |
|                       | Höchstlänge:   | 0,70 m     |
|                       | Mindeststärke: | 0,12 m     |

**c) Auf Wahlgrabstätten:**

- |                       |                |            |
|-----------------------|----------------|------------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe:          | bis 1,20 m |
|                       | Breite:        | bis 1,40 m |
|                       | Mindeststärke: | 0,12 m     |
| 2) liegende Grabmale: | Höhe:          | bis 1,00 m |
|                       | Breite:        | bis 1,20 m |
|                       | Mindeststärke: | 0,12 m     |

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- |                       |                       |                 |
|-----------------------|-----------------------|-----------------|
| 1) stehende Grabmale: | Höhe:                 | bis 0,80 m      |
|                       | Breite:               | bis 0,60 m      |
|                       | Mindeststärke:        | 0,12 m          |
| 2) liegende Grabmale  | Größe:                | 0,50 m x 0,50 m |
|                       | Höhe der Hinterkante: | 0,15 m          |
|                       | Mindeststärke:        | 0,12 m          |

(4) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von diesen Vorschriften der Abs. (1) bis (3) zulassen.

**§ 32 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze und Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

**§ 33 Fundamentierung und Standsicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 32 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 34 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, durch diese oder von ihr Beauftragte Dritte, von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 4 Wochen die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.
- (3) Die Kosten einer vorzeitigen Grabauflösung werden von den Angehörigen getragen. Anteilige Grabnutzungsgebühren, für die nicht genutzte Ruhezeit, werden nicht erstattet.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 35 Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengrabstätten, Anonymgrabstätten sowie den Baumgrabstätten – sind im Rahmen der Vorschriften von §29 und §30 herzurichten und dauernd in stand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse, bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von den Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### **§ 36 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung, hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhezeit, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

**VII. Schluss- und Übergangsvorschriften****§ 37 Übergangsregelung**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Herbstein bei Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

**§ 38 Listen**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Rasengrabstätten und der Baumgrabstätten.
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Sterbedatums sowie des Beisetzungszeitpunktes,
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem die Grabstätte geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

**§ 39 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 40 Haftung**

Die Stadt Herbstein haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt Herbstein obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Herbstein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 41 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) außerhalb der gem. § 6 festgesetzten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  - b) entgegen § 7 Abs. (1) sich nicht an die Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
  - c) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. a) Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  - d) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - e) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - f) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - g) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. e) Druckschriften verteilt,
  - h) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - i) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - j) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. h) raucht, lärmt, spielt, alkoholische Getränke oder berauschende Mittel konsumiert,
  - k) entgegen § 7 Abs. (2) Buchst. i) Tiere mit auf den Friedhof mitbringt (ausgenommen Assistenz- und Blindenhunde),
  - l) entgegen § 7 Abs. (3) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
  - m) entgegen § 9 Abs. (1) gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - n) entgegen § 9 Abs. (8) Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert, oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - o) entgegen § 34 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

- p) entgegen § 34 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- q) Grabstätten im Sinne des § 36 vernachlässigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € (§ 17 Abs. (1) OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 €, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Herbstein

**§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein mit all Ihren Änderungen außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herbstein, den 10.10.2024

Magistrat der Stadt Herbstein

  
Astrid Staubach  
Bürgermeisterin

